

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 18.07.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.07.2021	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Vollzug der Baugesetze: 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Sonderfläche Freiflächen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Eismannsberg; Flur Nr. 1679, 1680 und 1681**

---

Die Projektagentur Nürnberger Land/N-Ergie hat einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgelegt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.05.2021 wurde bereits über mögliche Standorte von PV-Anlagen informiert und Beschluss gefasst. Der Stadtrat hat der Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen zugestimmt. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

Es wird beantragt für die Flächen 1679, 1680 und 1681 der Gem. Eismannsberg den rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine entsprechende Aufstellung eines Bebauungsplanes wird ebenfalls beantragt. Die Änderung soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen und wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Im Zuge der letzten Sitzung des Stadtrats wurde beschlossen, diese Flächen von der Zurückstellung und den Vorgaben des Kriterienkatalogs auszunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung der 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf. Die Flächen Flur Nr. 1679, 1680 und 1681 der Gemarkung Eismannsberg sollen in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewidmet werden. Die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Für die Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche bei der Bauleitplanung entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.